

Delfer Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.
Inserate werden bis Donnerstag
mittag in der Geschäftsstelle
angenommen.



Redakteur: Hermann Rappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf.,
für außerhalb des Landgerichtsbezirks
Dels Wohnende 15 Pf.

Bedingt die Aufnahme eines Inserats
den Druck einer Beilage, so erhöhen
sich die Kosten desselben um 3 Mark

Nr. 12

Dels, den 22. März 1912.

50. Jahrg.

Ämtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

Nr. 160.

Berlin, den 19. Februar 1912.

Die Meldungen von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche unter Handelschweinen, namentlich unter den Schlachtschweinen auf Schlacht- und Viehhöfen haben noch nicht abgenommen. Nach Abgang des Erlasses vom 28. Dezember 1911 — I. A. III. e. 14269 — ist festgestellt worden, daß die Sperr- und Beobachtungsgebiete in einem Bezirke nicht in dem in meinem Erlasse vom 14. November v. J. — I. A. III. e. 12365 — vorgeschriebenen Umfange bemessen waren. Mehrfach waren Beobachtungsgebiete gar nicht gebildet oder sie waren so eng bemessen worden, daß die freie Ausfuhr von Tieren aus der nächsten Nähe der Seuchenorte möglich war. Infolgedessen ist nachweislich die Seuche verschleppt worden.

Ferner ist eine Zahl von Ausbrüchen bekannt geworden, bei denen die Anzeigepflicht überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden war. Es scheint häufiger vorzukommen, daß von dem Ausbrüche der Seuche erst Anzeige erstattet wird, nachdem die noch gesund erscheinenden verkaufsfähigen Schweine veräußert sind.

Ich ersuche deshalb nachdrücklich darauf zu halten, daß den Sperr- und Beobachtungsgebieten überall eine genügende Ausdehnung gegeben wird.

Ferner sind etwaige Verheimlichungen der Seuche ungenügend gerichtlich zu verfolgen. Es ist nicht ausreichend, bei vorsätzlicher Vernachlässigung der Anzeigepflicht von vornherein nur Geldstrafen im Wege von Strafbefehlen zu verhängen. Die Landräte sowie die beamteten Tierärzte sind hiernach mit Weisung zu versehen. Namentlich werden auch die Ortspolizeibehörden mit allen Mitteln einer Vernachlässigung der Anzeigepflicht entgegenzutreten haben.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Dels, den 21. März 1912.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Nr. 161.

Breslau, den 11. März 1912.

Bekanntmachung.

Die Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch ausländische Arbeiter — sogenannte Saisonarbeiter — besteht auch für dieses Jahr fort, da die Seuche zur Zeit noch in verschiedenen russischen Landesteilen herrscht. Auch in den übrigen Ländern, die eine größere Zahl von Saisonarbeitern nach Deutschland senden, ist die Seuche noch mehr oder minder stark verbreitet.

Um dieser Gefahr wirksam zu begegnen, empfehle ich den arbeitgebenden Landwirten und Viehhaltern dringend, daß sie die Kleider, namentlich Arbeitskleider, das Schuhwerk und die mitgebrachten Gerätschaften der ausländischen Arbeiter einer gründlichen Desinfektion unterziehen lassen, noch bevor letztere Gelegenheit haben, die Stallungen zu betreten. Auch der Platz, auf dem die Reinigung usw. stattgefunden hat und die

zur Abholung der Ausländer benutzten Wagen werden mit der Desinfektionsflüssigkeit zu besprengen sein.

Die Desinfektion wird am zweckmäßigsten in der Weise ausgeführt, daß zunächst Hände und Füße der Arbeiter gründlich mit warmem Seifenwasser zu waschen sind. Das Schuhwerk und die Geräte sind nach der Säuberung mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (3% Kreolin-, Lysol- oder Bazillolösung) zu waschen. Kleidungsstücke sind auszuklopfen und mit der Desinfektionsflüssigkeit abzubürsten, für leinene Kleider genügt sorgfältiges Waschen in heißem Seifenwasser.

Der Regierungspräsident.

Freiherr von Tschammer.

Dels, den 19. März 1912.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Nr. 162.

Dels, den 18. März 1912.

Der durch Kreisblattverfügung vom 30. November 1911 von mir angeordnete Durchgang der Mitteilungen der Ortspolizeibehörden an den Herrn Gewerbeinspektor in Dels durch meine Hand hat von jetzt an nicht mehr zu erfolgen, nachdem ich den mir erwünschten Ueberblick gewonnen habe.

Nr. 163.

Dels, den 24. Februar 1912.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen finden im Kreise Dels statt:

**Am Mittwoch, den 10. April, 9 Uhr Vormittags
in Dels in Bahn's Anlagen**

für alle Mannschaften der Garde, sowie Provinzial-Infanterie und sämtliche Ersatzreservisten aus der Stadt Dels.

**Am Mittwoch, den 10. April, 3 Uhr Nachmittags
in Dels in Bahn's Anlagen**

für sämtliche Mannschaften der übrigen Waffengattungen aus der Stadt Dels, welche zu der Kontrollversammlung am 10. April, 9 Uhr Vormittags nicht befohlen sind, sowie für die Ortschaften: Leuchten, Schmarke, Würtemberg, Spahlitz, Zucklau, Rathe und Dammer.

**Am Donnerstag, den 11. April, 8 Uhr Vormittags
in Peute vor dem Rudelschen Gasthause**

für die Ortschaften: Bohrau, Jäntschdorf, Stampen, Domatschine, Sibyllenort, Loischwitz, Eichgrund, Dobrischau, Peute, Stein, Langewiese, Pühlau und Tadschödnau.

**Am Donnerstag, den 11. April, 11 Uhr Vormittags
in Groß-Weigelsdorf im Waschtschen Garten**

für die Ortschaften: Hundsfield, Görlitz, Wildschütz, Klein-Weigelsdorf, Schleibitz und Klein-Peterwitz.

**Am Donnerstag, den 11. April, 2 Uhr Nachmittags
in Groß-Weigelsdorf im Waschtschen Garten**

für die Ortschaften: Sacrau, Mirkau, Dörndorf und Groß-Weigelsdorf.

**Am Freitag, den 12. April, 10¹/₄ Uhr Vormittags
in Stadt Juliusburg auf dem Ringe**

für die Ortschaften: Stadt und Dorf Juliusburg, Neudorf

b. J., Strehlich, Bartkercy, Jenkwich, Döberle, Carlsburg, Rotherinne, Gutwohne, Schwundnig, Schickerwih, Ischertwih und Kurzwich.

**Am Freitag, den 12. April, 2 Uhr Nachmittags
in Briesen am Dedeschen Gasthause**

für die Ortschaften: Bogschütz, Neuhaus, Sönigern, Briesen, Ostrowine und Sechskiefern.

**Am Sonnabend, den 13. April, 9 Uhr Vormittags
in Klein-Dels am Wierreschen Gasthause**

für die Ortschaften: Naake, Medlitz, Klein-Dels, Süßwinkel, Biskawe, Neuhoß b. R., Netze und Runersdorf.

**Am Sonnabend, den 13. April, 2½ Uhr Nachmittags
in Kaltvorwerk am Hentzeschen Gasthause**

für die Ortschaften: Ludwigsdorf, Groß-Ellguth, Kritschen, Klein-Ellguth, Kaltvorwerk, Cronendorf, Ober- und Nieder-Schmollen, Neu-Ellguth, Vielguth, Neu-Schmollen und Grompuch.

**Am Montag, den 22. April, 10¼ Uhr Vormittags
in Groß-Graben im Gehöft des Gastwirts Gräfer**

für die Ortschaften: Malers, Budowintke, Weißensee, Groß-Graben, Schöneiche mit Pawelke, Dombrowe und Grüneiche.

**Am Montag, den 29. April, 7½ Uhr Vormittags
in Bernstadt auf dem Viehmarktsplage**

für die Ortschaften: Bernstadt und Langenhof.

**Am Montag, den 29. April, 10½ Uhr Vormittags
in Bernstadt auf dem Viehmarktsplage**

für die Ortschaften: Vogelgefang, Sadewitz, Patschke, Kunzendorf, Weidenbach, Laubst, Neudorf b. B., Woitsdorf, Pangau, Buchwald, Klein-Zöllnig und Kraschen.

**Am Montag, den 29. April, 2 Uhr Nachmittags
in Mittel-Mühlatschütz auf dem Plage vor der Kirche**

für die Ortschaften: Jantoch, Postelwitz, Ziegelhof, Ober-, Nieder-, Klein- und Mittel-Mühlatschütz, Briezen, Lampersdorf, Fürsten-Ellguth und Wilhelminenort.

**Am Dienstag, den 30. April, 9 Uhr Vormittags
in Ulbersdorf vor dem Freyhens Gasthause**

für die Ortschaften: Alt-Ellguth, Eichenhof, Pontwitz, Galbitz, Ober- und Nieder-Mühlwitz, Naake, Wabnitz, Schönau, Gimmel, Reckwitz und Ulbersdorf.

**Am Dienstag, den 30. April, 3 Uhr Nachmittags
in Grüttenberg am Schüttlerschen Gasthause**

für die Ortschaften: Schwierse, Neuhoß, Schützendorf, Groß-Zöllnig, Zessel, Cronn, Schmoltzschütz, Grüttenberg, Allerheiligen, Wiesegrade, Buselwitz und Rorschlich.

Es stellen sich:

1. Sämtliche Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten der Reserve und Landwehr I. Aufgebots.
2. Alle Reservisten, die in der Zeit vom 1. Oktober 1904 ab und später in den Militärdienst getreten sind, also die Jahrgänge 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910 und 1911.
3. Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mannschaften.
4. Sämtliche Landwehrmannschaften I. Aufgebots Jahrgänge 1899, 1900, 1901, 1902 und 1903.
5. Diejenigen Mannschaften, die wegen häuslichen Verhältnissen oder wegen Krankheit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots, sowie der Ersatzreserve zurückgestellt sind und den Jahresklassen 1899 bis 1911 angehören.
6. Die zeitig Ganzinvaliden und zeitig oder dauernd Halbinvaliden sowie die Militärrentenempfänger der Jahresklassen 1899 bis 1911 mit Ausnahme derjenigen, in deren Paß sich die Eintragung befindet „scheidet aus“, oder „dauernd Ganzinvalid“.
7. Sämtliche Ersatzreservisten der Jahresklassen 1899 bis 1911.
8. Die auf Wanderschaft abgemeldeten Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots, wenn sie sich an einem Orte aufhalten, in dem eine Kontrollversammlung stattfindet; ausgenommen sind nur die Leute, die vom kontrollierenden Bezirkskommando ausdrücklich von Kontrollversammlungen auch außerhalb des Kontrollbezirks befreit sind.

Es brauchen dagegen nicht zu erscheinen:

1. Diejenigen Landwehrmannschaften der Jahresklassen 1899,

1900 und 1901, die nach Ausweis der Vermerke in ihren Militärpässen bereits zur Landwehr II. Aufgebots gehören.

2. Diejenigen Landwehrmannschaften der Jahresklasse 1900 die in der Zeit vom 1. April 1900 bis 30. September 1900 in den aktiven Militärdienst getreten sind.

3. Diejenigen Mannschaften, die drei Jahre und länger aktiv gedient haben und in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1902 eingestellt wurden. Ausgenommen sind diejenigen Mannschaften, die mit Nachdienen bestraft worden sind.

Die vorstehend unter 2 und 3 aufgeführten Mannschaften müssen jedoch an der diesjährigen Herbstkontrollversammlung teilnehmen.

Die zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichteten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gehören für den ganzen Tag der Kontrollversammlung dem aktiven Heere an und sind gleich denjenigen des aktiven Dienststandes den Militärstrafgesetzen unterworfen.

Befreiungsgesuche von den Kontrollversammlungen oder Gesuche mit der Bitte, an einer anderen Kontrollversammlung im hiesigen oder einem anderen Landwehrbezirk teilnehmen zu dürfen, sind nur in ganz dringenden Fällen und zwar spätestens 8 Tage vorher

a) von Offizieren

b) von Behörden u. Brotherrn } bei dem Bezirkskommando Dels,
c) von Unteroffizieren und Mannschaften bei dem Herrn **Bezirksfeldwebel in Dels anzubringen.**

Auf solchen Befreiungsgesuchen, die der Brotherr u. für den zu Befreienden schreibt, muß letzterer sein Einverständnis mit Namensunterschrift erklären.

Gesuche der Unteroffiziere und Mannschaften, die als unbegründet, von der Ortspolizeibehörde — Amtsvorstand — nicht befürwortet und nicht beglaubigt sind, werden nicht berücksichtigt.

Das Fehlen ohne Entschuldigung wird mit Arrest bestraft.

Anzug für Offiziere, Sanitätsoffiziere, Militärbeamte: Kleiner Dienstanzug, Mäke; für Unteroffiziere und Mannschaften: Anständige bürgerliche Kleidung. Das Anlegen von Orden und Ehrenzeichen, sowie der Kriegervereinsabzeichen ist gestattet. **Es wird besonders darauf hingewiesen, daß jeder Offizier und Mann sich auf dem Kontrollplage stellen muß, zu dem sein Wohnort gehört und daß weder Offiziere noch Unteroffiziere oder Mannschaften besondere Befehle erhalten.**

Alle Unteroffiziere und Mannschaften haben sämtliche Militärpapiere zur Stelle zu bringen.

Bezirkskommando.

Dels, den 28. Februar 1912.

Vorstehende Bekanntmachung wollen die Ortsbehörden zur Kenntnis der Beteiligten bringen, damit Bestrafungen wegen Versäumnis der Kontrollversammlungen möglichst vermieden werden.

Nr. 164.

Dels, den 13. März 1912.

Den Ortsbehörden bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 25. Juni 1896 (Seite 113) in Erinnerung. Hiernach haben die Guts- und Gemeindevorsteher eine Liste der in ihren Bezirken sich aufhaltenden Ausländer zu führen und von jedem Zu- und Abgang der Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben. Näheres ergibt die obengenannte Verfügung.

Die Ortspolizeibehörden haben mir am Schlusse eines jeden Monats über die Zu- und Abgänge von Ausländern zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die nur zur vorübergehenden Beschäftigung in der Landwirtschaft zugelassenen ausländischen Arbeiter (Saisonarbeiter) sind in die Zu- und Abgangslisten nicht aufzunehmen.

Die Polizeibehörden haben darauf zu achten, daß sich die Ausländer fortgesetzt im Besitze gültiger Heimatspapiere befinden.

Nr. 165.

Dels, den 16. März 1912.

Es ist beabsichtigt, in Breslau in der Zeit vom 3. bis 17. Juni 1912 einen staatlichen Wanderkursus für Heizer und Maschinisten abzuhalten.

Die Anmeldungen sind bis zum 15. April 1912 an den zur Vorbereitung des Kursus ernannten Kommissar, Herrn

Gewerbeinspektor Kaufmann in Breslau X, Lehndamm 73 I. zu richten, durch den auch jede weitere Auskunft erteilt wird und die Einberufung zum Kursus erfolgt.

Die Anmeldung hat schriftlich zu geschehen.

Nach Beendigung des Unterrichts findet eine mündliche Schulprüfung statt.

Das Schulgeld beträgt 6 Mark und ist von den Teilnehmern vor Beginn, spätestens am ersten Tage des Unterrichts bei der Regierungshauptkasse in Breslau einzuzahlen; die Quittungen sind bei Beginn des Unterrichts dem Leiter des Kursus vorzulegen.

Nr. 166. Dels, den 21. März 1912.

Nach dem Erlöschen der Maul- und Klauenseuche habe ich seit dem 18. d. Mts. die über Gut und Gemeinde Fürstentum und seit dem 20. d. Mts. die über Gut und Gemeinde Lampersdorf verhängten Spermaßregeln aufgehoben.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

Nr. 167. Dels, den 21. März 1912.

Die Maul- und Klauenseuche ist in Obernitz, Kreis Trebnitz, und auf dem zu Eßersdorf gehörigen Vorwerk Schmiedeberg, Kreis Namslau, erloschen.

Nr. 168. Dels, den 21. März 1912.

Der Königliche Herr Landrath in Militzsch hat zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche den Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen zu den

am 2. April 1912 in Militzsch,
„ 18. April 1912 in Braunsitz,
„ 30. April 1912 in Sulau

anstehenden Viehmärkten untersagt.

Nr. 169. Berlin, den 6. Februar 1912.

Ein erheblicher Teil der durch Kraftfahrzeuge herbeigeführten Unfälle ist darauf zurückzuführen, daß Chauffeure eigenmächtig und widerrechtlich die Automobile ihrer Dienstherrn zu Fahrten benutzen und bei solchen Gelegenheiten sowohl mit übermäßiger Geschwindigkeit als auch sonst in rücksichtsloser Weise fahren. Die Belästigungen und Gefährdungen, die dem Publikum durch derartige, sogenannte schwarze Fahrten

erwachsen, lassen es notwendig erscheinen, diesen Auswüchsen energig entgegenzutreten. Die Automobilhalter allein sind, wie die Erfahrungen gezeigt haben, nicht immer in der Lage, die unbefugte Benutzung ihrer Fahrzeuge zu verhindern. Deshalb müssen es sich die zuständigen Behörden angelegen sein lassen, in allen zu ihrer Kenntnis gelangenden und zur weiteren Verfolgung geeigneten Fällen sowohl von den Strafvorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 wie insbesondere von der durch § 4 des Gesetzes gegebenen Möglichkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis entschieden Gebrauch zu machen.

Sobald bei solchen „schwarzen Fahrten“ — wie es häufig der Fall ist — Gesetzesverletzungen, z. B. Führung falscher Kennzeichen, zu schnelles oder rücksichtsloses Fahren, unzureichende Beleuchtung oder aber Verletzungen von Personen und Sachbeschädigungen vorkommen, wird stets die Entziehung der Fahrerlaubnis erwogen werden müssen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Dels, den 16. März 1912.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden.

Nr. 170. Dels, den 18. März 1912.

Bei der Polizeidirektion in Dresden ist eine Zentralstelle unter der Bezeichnung „Zentralstelle für Vermißte und unbekannte Tote im Königreich Sachsen“ errichtet worden, der die Aufgabe zufällt, alle Anzeigen über vermißte Personen und unbekannte Tote zu sammeln und durch Vergleichung der Anzeigen die Ermittlung oder die Feststellung der Persönlichkeit zu ermöglichen. Hierbei sollen jedoch nur solche Vermißte berücksichtigt werden, welche mutmaßlich den Tod gefunden haben, so daß alle die Fälle von vornherein ausgeschlossen bleiben, an denen eine Person unter Umständen verschwunden ist, die die Vermutung des Todes nicht begründet erscheinen lassen.

Nr. 171. Dels, den 19. März 1912.

Der Landwirth Heinrich Entsch in Reesewitz ist als stellvertretender Fleischbeschauer für die Bezirke Reesewitz und Ulbersdorf (Bezirk 41 und 42) von mir ernannt worden.

Nr. 172. Dels, den 6. März 1912.

Personalchronik.

Berpflichtet: Der Bauergutsbesitzer Karl Land aus Bogischütz als zweiter Waisenrath für die Gemeinde Bogischütz.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Groß-Zöllnig, den 19. März 1912.

Wegen Pflasterarbeiten ist der öffentliche Verkehr durch Klein-Zöllnig bis auf weiteres gesperrt.

Der Amtsvorsteher.

Kleiner.

Bekanntmachung.

Auf den Jagdgeländen von Langewiese, Sibyllenort und Domatschine werden in den Monaten März und April zur Vertilgung von Raubzeug vergiftete Eier ausgelegt. Vor Aufnahme wird gewarnt.

Peuke, den 14. März 1912.

Der Amtsvorsteher.

Schmidt.

Jagd.

Wo ist Gelegenheit geboten j. Kaufmann, welchem nur die Sonntage zur Verfügung stehen, diese Passion unter günstigen Bedingungen auszuführen? Gesl. Off. u. N. 891 an Invalidentant, Breslau 5.

Landwirtschaften

in jeder Größe werden zum Verkauf im ganzen und zur Aufteilung unter günst. Beding. übernommen. Guthaben wird bar ausgezahlt. Provision u. Vorschüsse werden nicht beansprucht. Belästigung erfolgt kostenlos. Angebote erbet. unt. N. 323 Büttners Annoncenbureau, Berlin G. 54.

Vorsicht Landwirte!

Wasserleitungsrohre, 1/2 zöllig, verzinkt, kostet der Meter im Eisengeschäft 1,60 Mark, bei H. Seerde, Breslau 3,75 Mark. Wer Näheres über die Preise erfahren will, sende durch Karte seine Adresse unter D. W. 100 postlagernd Saarau i. Schl.

Waffenscheine

empfiehlt die Buchdruckerei d. Lokomotive.

Formulare

Militärreklamationen

empfiehlt das

Formularmagazin von A. Ludwig in Dels, Georgenstraße 4.

Dünne Kistenbretter,

64 cm breit und 94 cm lang (eignen sich vorzüglich zum Bedecken der Frühbeete und dergleichen wie auch zum Verschalen von Wänden, zum Bau von Sommerlauben usw.) gibt ab, in größeren Posten billiger die A. Ludwig'sche Buchdruckerei.